



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 07.02.2018

### Tätowierfarben – Gefahren und Kontrollen

In vielen Farben, die für Tätowierungen verwendet werden, wurden bei einem Test der Stiftung Warentest im Jahr 2014 Stoffe gefunden, die krebserregend sind oder von Experten als kritisch eingestuft werden, da sie ein erhöhtes Allergierisiko aufweisen. Auch bei einer Untersuchung durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Jahr 2013 wurde in mehreren Proben eine erhöhte Konzentration an Schwermetallen gefunden, die eine Gesundheitsgefährdung darstellen können. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung im Tätowierbereich zu betrachten. Tätowierungen gelten mehr und mehr als eine Kunstform, als eine Form der Selbstverwirklichung und die Zahl der Tätowierungen steigt dementsprechend. Im Jahr 2017 waren ca. 15 Prozent der Deutschen tätowiert, wie die Augsburger Allgemeine berichtet, wobei es Mitte der 1990er-Jahre, zu Beginn des Tätowiertrends, nur um die 2 Prozent waren.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie hat sich die Zahl der gewerblich angemeldeten Tätowierstudios in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte Zahl der Standorte nach Bezirken unterteilt angeben)?  
b) Wie wird eine Kontrolle in einem Tätowierstudio genau durchgeführt (bitte die zu prüfenden Unterlagen und Gegenstände und die Beurteilungskriterien darlegen)?  
c) Welche Verstöße wurden bei Kontrollen von Tätowierstudios in den letzten fünf Jahren festgestellt?
2. a) Welche Kenntnisse muss jemand nachweisen, der in Bayern gewerblich Tätowierungen durchführen möchte?  
b) Hält die Staatsregierung diese Kenntnisse für ausreichend, um gesundheitliche Gefährdungen und Unzufriedenheit bei Kunden mit der Leistungserstellung weitestgehend auszuschließen?  
c) Welche zusätzlichen Vorgaben in Bezug auf Kenntnisse, Arbeitsausstattung und Materialien an die Tätowierer und Tätowierstudios hält die Staatsregierung für sinnvoll?
3. a) Welche qualitativen Anforderungen bei Tätowierungen bestehen bei einer gewerblichen Durchführung von Tätowierungen in Bayern in Hinblick auf Hygieneanforderungen, Verwendung von Farben usw.?  
b) Welche gesundheitlichen Probleme drohen, wenn eine Tätowierung nicht fachgemäß ausgeführt worden ist?
- c) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits ergriffen, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit einer Tätowierung, die in Bayern durchgeführt wird, zu gewährleisten?
4. a) Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Rechtslage zu Tätowierfarben sowie die Ergebnisse der LGL-Untersuchung von 2013 (bitte auch ggf. daraus abgeleitete und bereits umgesetzte erfolgte Maßnahmen der Staatsregierung und deren Ergebnisse auflisten)?  
b) Sind weitere Überprüfungen des LGL in Bayern geplant?  
c) Falls nein, warum nicht?
5. a) Welche gängigen Inhaltsstoffe von Tätowierfarben hält die Staatsregierung für gesundheitlich unbedenklich (bitte begründen)?  
b) Welche gängigen Inhaltsstoffe von Tätowierfarben hält die Staatsregierung für potenziell gesundheitsgefährdend (bitte begründen)?  
c) Hält die Staatsregierung z.B. eine „Positivliste“ von Substanzen, die für Tätowierfarben sicher und gesetzlich zugelassen sind, für sinnvoll?
6. a) Wie schätzt die Staatsregierung das gesundheitliche Gefährdungspotenzial von Benzoesäure (beim Stiftung-Warentest-Bericht aus 2014 erwähnt) ein?  
b) Welche gesundheitlichen Schäden können durch Benzoesäure hervorgerufen werden?  
c) Welchen rechtlichen Regelungen unterliegt die Verwendung von Benzoesäure?
7. a) Gibt es Inhaltsstoffe in Tätowierfarben, für die mengenmäßige Grenzwerte in Bezug auf deren Verwendung als Tätowierfarbe festgelegt sind (bitte nach Inhaltsstoff und Grenzwert auflisten)?  
b) Falls ja, welche gesundheitlichen Risiken bestehen bei Überschreitung der Grenzwerte?  
c) Wie kontrolliert die Staatsregierung die Einhaltung dieser Grenzwerte?
8. a) Ist die Staatsregierung der Meinung, dass alle Tätowierfarben, die in Bayern verwendet werden dürfen, vollkommen ungefährlich sind?  
b) Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, darauf einzuwirken, dass in Tätowierstudios nur solche Farben verwendet werden, die die Staatsregierung für gesundheitlich unbedenklich hält?  
c) Welche gesundheitlichen Probleme drohen durch die Verwendung von potenziell gefährlichen Inhaltsstoffen?

## Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie vom 18.04.2018

### 1. a) Wie hat sich die Zahl der gewerblich angemeldeten Tätowierstudios in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte Zahl der Standorte nach Bezirken unterteilt angeben)?

Die nach Abfrage der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden vor Ort gemeldete Anzahl von Tätowierstudios in Bayern ist – aufgeteilt nach Regierungsbezirken – der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	2013	2014	2015	2016	2017
Regierung von Oberbayern	120	143	154	174	449
Regierung von Niederbayern	68	80	103	110	114
Regierung der Oberpfalz	40	56	69	80	97
Regierung von Unterfranken	50	51	65	78	90
Regierung von Mittelfranken	57 <sup>1</sup>	55 <sup>1</sup>	61 <sup>1</sup>	65 <sup>1</sup>	97
Regierung von Oberfranken	56	76	81	85	101
Regierung von Schwaben	90	109	128	140	144

<sup>1</sup> ohne Angaben der Stadt Fürth sowie der Stadt Nürnberg

### b) Wie wird eine Kontrolle in einem Tätowierstudio genau durchgeführt (bitte die zu prüfenden Unterlagen und Gegenstände und die Beurteilungskriterien darlegen)?

Für die Überwachung zur Einhaltung der Hygienestandards in den Tätowierstudios durch die Gesundheitsämter wurde nach Angaben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine standardisierte Checkliste mit Begleittext erstellt. Mit dieser Checkliste können im Sinne einer standardisierten Hygieneüberwachung hygiene-relevante Punkte geprüft werden.

Darüber hinaus werden von einem Teil der Gesundheitsämter weitere Materialien zur Beurteilung der erforderlichen Hygienestandards herangezogen. Hier sind insbesondere die Leitlinie „Anforderungen der Hygiene beim Tätowieren“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF-029/024), der Rahmenhygieneplan für „Piercing- und Tätowierungs- (Tattoo-), Kosmetik und Fußpflegeeinrichtungen u.ä.“ des Länders-Arbeitskreises zur Erstellung von Hygieneplänen nach

§ 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die Empfehlung zu „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) zu nennen.

Für die Überwachung der Tätowiermittel werden nach Angaben der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden vor Ort Abnahmekontrollen bei Gewerbeanmeldungen, Regelkontrollen sowie anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Im Rahmen der genannten Kontrollen werden folgende Aspekte bei der Überprüfung von Tätowiermitteln überwacht:

- Herkunft/Rückverfolgbarkeit (Lieferschein-/Rechnungskontrolle),
- Kennzeichnung, Lagerung und Aufbewahrung (z. B. Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Lagerbedingungen),
- Haltbarkeit (Mindesthaltbarkeitsdatum – MHD),
- Dokumentation der Öffnung von Tätowierfarben, Angabe des Anbruchs- und/oder Ablaufdatums auf dem Tätowierfarbenbehälter,
- Bestandteilliste.

### c) Welche Verstöße wurden bei Kontrollen von Tätowierstudios in den letzten fünf Jahren festgestellt?

Die Tätowierstudios unterliegen nach Angaben des StMGP gem. § 5 Abs. 1 Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) der Überwachung durch die Gesundheitsämter unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 IfSG, d. h. die Überwachung durch die Gesundheitsämter erfolgt anlassbezogen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Das Gesundheitsamt trifft dann die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Dabei ergaben sich beispielsweise Feststellungen durch die Gesundheitsämter in folgenden Bereichen. Die aufgezählten Beispiele wurden nicht flächendeckend und nicht in allen Tätowierstudios beanstandet:

- Einsatz von Hand-, Haut- oder Flächendesinfektionsmitteln; Haltbarkeit von Desinfektionsmitteln; Desinfektionsmaßnahmen vor und nach Tätowierarbeiten;
- Aufbereitung von Arbeitsgeräten;
- Lagerung von Sterilgut;
- Mischen von Tätowierfarben;
- Abdeckung der Tätowierung; Wundverband;
- Ausstattung des Arbeitsbereichs.

Durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden vor Ort ergaben sich beispielsweise Feststellungen in folgenden Bereichen:

- Kennzeichnung von Inhaltsstoffen;
- Dokumentation;
- Zusammensetzung der Farben;
- Mindesthaltbarkeitsdatum;
- Lagerung.

### 2. a) Welche Kenntnisse muss jemand nachweisen, der in Bayern gewerblich Tätowierungen durchführen möchte?

Im Hinblick auf die Vorgaben zur Einhaltung der Hygienestandards wird auf die Ausführungen des StMGP zu Frage 3a verwiesen.

**b) Hält die Staatsregierung diese Kenntnisse für ausreichend, um gesundheitliche Gefährdungen und Unzufriedenheit bei Kunden mit der Leistungserstellung weitestgehend auszuschließen?**

Eine abschließende Bewertung ist erst nach Vorlage des LGL-Berichts zum Projekt der infektionshygienischen Überprüfung von Tattoo- und Piercingstudios möglich (siehe die Ausführungen zu Frage 3c).

**c) Welche zusätzlichen Vorgaben in Bezug auf Kenntnisse, Arbeitsausstattung und Materialien an die Tätowierer und Tätowierstudios hält die Staatsregierung für sinnvoll?**

Es wird auf die Ausführungen des StMGP zu den Fragen 3a bis c verwiesen.

Die Gewerbeordnung (GewO) geht nach Angabe des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie (StMWi) vom Grundsatz der Gewerbefreiheit aus. Vor Beginn einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit ist in der Regel eine Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Behörde erforderlich. Nur für ausgewählte Berufe sieht die GewO eine Erlaubnispflicht vor (bspw. Betrieb von Spielhallen, Bewachungsgewerbe, Versicherungsvermittler).

Derzeit gibt es nach dem Kenntnisstand des StMWi auf Bundesebene keine Bestrebungen, einen Erlaubnistatbestand für Tätowierer in der Gewerbeordnung einzuführen.

**3. a) Welche qualitativen Anforderungen bei Tätowierungen bestehen bei einer gewerblichen Durchführung von Tätowierungen in Bayern in Hinblick auf Hygieneanforderungen, Verwendung von Farben usw.?**

Nach Angaben des StMGP unterliegen Personen, die ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein Tätigkeiten ausüben, bei denen durch Geräte oder Instrumente Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG übertragen werden können, der Hygiene-Verordnung. Das gilt insbesondere auch für das Tätowieren (§ 1 Satz 1 Hygiene-Verordnung).

§ 2 Abs. 2 Hygiene-Verordnung normiert die Pflichten zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene. Demnach sind Kenntnisse zur Ausübung der Händehygiene sowie der Verfahren der sachgerechten Desinfektion und Sterilisation der eingesetzten Geräte und Instrumente erforderlich. Die Vorgaben und Verfahren zur Desinfektion und Sterilisation sind in § 3 Hygiene-Verordnung normiert.

Darüber hinaus gelten nach den Vorgaben des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die dort für kosmetische Mittel enthaltenen Vorschriften auch für Tätowiermittel (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LFGB). Danach ist es z. B. nicht erlaubt, Mittel zum Tätowieren herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Seit Mai 2009 ist zudem die Tätowiermittelverordnung (TätowiermittelV) in Kraft. Sie verbietet u. a. die Verwendung einer Reihe von Stoffen und enthält spezifische Kennzeichnungsvorgaben.

**b) Welche gesundheitlichen Probleme drohen, wenn eine Tätowierung nicht fachgemäß ausgeführt worden ist?**

Beim Tätowieren werden Wunden im Bereich der Haut verursacht. Es können daher insbesondere bei Nichteinhalten der Hygienestandards Infektionen im Bereich der Hautwunden auftreten.

Beim Tätowieren können auch Infektionen durch über Blut und Körperflüssigkeiten übertragbare Erreger auftreten.

**c) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits ergriffen, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit einer Tätowierung, die in Bayern durchgeführt wird, zu gewährleisten?**

2014 erfolgte in Bayern nach Angaben des StMGP eine infektionshygienische Überprüfung von Tattoo- und Piercingstudios im Rahmen eines Projekts des LGL. Zunächst haben 18 Gesundheitsämter an diesem Projekt teilgenommen und Studios in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Begehung ausgewählt. Die Begehungen wurden anhand einer standardisierten Checkliste des LGL durchgeführt.

Das LGL hat im Nachgang ein Merkblatt für Betreiber der Tattoo- und Piercingstudios herausgegeben. Das Merkblatt informiert umfassend über die empfohlene Ausstattung des Arbeitsplatzes und die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards mit Verweis auf die Vorgaben der Hygiene-Verordnung. Mit einem gesonderten Merkblatt werden die Kunden u. a. über mögliche Infektionsrisiken informiert.

Die Merkblätter sind per Download auf der Homepage des LGL erhältlich:

[https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/merkblatt\\_tattoo\\_piercingstudios\\_betreiber.pdf](https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/merkblatt_tattoo_piercingstudios_betreiber.pdf)

[https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/merkblatt\\_tattoo\\_piercingstudios\\_kunden.pdf](https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/merkblatt_tattoo_piercingstudios_kunden.pdf)

Im weiteren Verlauf des Projekts wurden alle Gesundheitsämter gebeten, jeweils vier Tätowierstudios zu begehen. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden derzeit mit aktuellen Daten, die im Rahmen einer Umfrage im März 2018 bei den Gesundheitsämtern erhoben wurden, abgeglichen. Mit dem Vorliegen der Ergebnisse ist nicht vor Herbst 2018 zu rechnen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse soll die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen zur Sicherstellung der Hygienestandards geprüft werden.

**4. a) Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Rechtslage zu Tätowierfarben sowie die Ergebnisse der LGL-Untersuchung von 2013 (bitte auch ggf. daraus abgeleitete und bereits umgesetzte erfolgreiche Maßnahmen der Staatsregierung und deren Ergebnisse auflisten)?**

Seit Mai 2009 ist die Tätowiermittel-Verordnung in Kraft. Sie verbietet u. a. die Verwendung einer Reihe gesundheitsgefährdender Stoffe und enthält spezifische Kennzeichnungsvorgaben.

Die Bundesregierung war Anfang 2012 vom Bundesrat gebeten worden, zeitnah eine Anpassung der Tätowiermittel-Verordnung an die erweiterten Empfehlungen des Europarates (ResAP(2008)1) vorzunehmen, die Voraussetzungen für die Übernahme weiterer kosmetikrechtlicher Vorschriften zum Gesundheitsschutz auch für Tätowiermittel, insbesondere die Vorgabe für Positivlisten von zugelassenen Inhaltsstoffen, zu erarbeiten sowie dafür einzutreten, dass auf europäischer Ebene in Analogie zur EU-Kosmetik-Verordnung (EU-KosmetikV) gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

In den folgenden Jahren hat sich das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) konsequent auf Bundesebene für eine Weiterentwicklung der Schutzvorschriften im Bereich der Tätowiermittel eingesetzt. Hierbei wurde wiederholt auf das Erfordernis der Erstellung einer Positivliste im Sinne der EU-KosmetikV, eines Nickelverbots

in Tätowierfarben sowie der Durchführung einer bundesweiten Präventionskampagne zur Aufklärung der Verbraucher hingewiesen.

Mitte 2016 wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf seiner Homepage ein umfangreiches Informationsangebot für den Verbraucher zum Thema Tätowierungen eingestellt (<https://www.safer-tattoo.de/>).

Eine Positivliste gibt es jedoch aufgrund der nach wie vor unzureichenden wissenschaftlichen Datenlage bis dato nicht. Deshalb wird vom StMUV seit Jahren die Strategie der Verbraucheraufklärung zum Thema Tätowieren verfolgt. So existieren auf der Homepage des LGL entsprechende Einstellungen zu diesem Thema. Zudem wird im Rahmen der Veranstaltung „Lernort Staatsregierung“ seit 2012 das Schwerpunktthema „Tätowierungen – Körperschmuck mit Risiko?“ angeboten. Ende 2016 wurde vom StMUV der Flyer „Tätowieren und seine Risiken“ aufgelegt, der an Schulen zur Verteilung an Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 8 versandt wird.

Tätowierfarben müssen gesundheitlich unbedenklich sein. Vom LGL wurde 2013 eine Schwerpunktuntersuchung auf Verunreinigung von Tätowierfarben mit Schwermetallen durchgeführt. Die vom LGL dabei vorgenommene toxikologische Einschätzung ergab keine Hinweise auf eine Gesundheitsschädlichkeit der bewerteten Farben.

**b) Sind weitere Überprüfungen des LGL in Bayern geplant?**

Das LGL führt bei Tätowierfarben regelmäßig Schwerpunktuntersuchungen auf Schwermetalle, aromatische Amine, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Konservierungsstoffe, Nitrosamine sowie zur mikrobiologischen Qualität durch.

**c) Falls nein, warum nicht?**

Entfällt.

**5. a) Welche gängigen Inhaltsstoffe von Tätowierfarben hält die Staatsregierung für gesundheitlich unbedenklich (bitte begründen)?**

**b) Welche gängigen Inhaltsstoffe von Tätowierfarben hält die Staatsregierung für potenziell gesundheitsgefährdend (bitte begründen)?**

**c) Hält die Staatsregierung z.B. eine „Positivliste“ von Substanzen, die für Tätowierfarben sicher und gesetzlich zugelassen sind, für sinnvoll?**

Mit der TätowiermittelV wurde die Verwendung einer Reihe gesundheitsgefährdender Stoffe verboten, wie z. B. solche, die auch in kosmetischen Mitteln verboten sind, bestimmte Azofarbstoffe etc. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 4 a.

**6. a) Wie schätzt die Staatsregierung das gesundheitliche Gefährdungspotenzial von Benzoesäure (beim Stiftung-Warentest-Bericht aus 2014 erwähnt) ein?**

Benzoesäure ist ein Konservierungsstoff, der sowohl für die Verwendung in Lebensmitteln wie auch in kosmetischen Mitteln zugelassen ist. Zum gesundheitlichen Gefährdungspotenzial in Tätowierfarben liegen den Kosmetiksachverständigen des LGL keine Erkenntnisse vor.

**b) Welche gesundheitlichen Schäden können durch Benzoesäure hervorgerufen werden?**

Dem LGL sind keine durch Benzoesäure hervorgerufenen gesundheitlichen Schäden bekannt.

**c) Welchen rechtlichen Regelungen unterliegt die Verwendung von Benzoesäure?**

Die Tätowiermittel-Verordnung des Bundes enthält keine speziellen Regelungen zu Konservierungsstoffen und somit auch nicht zu Benzoesäure.

**7. a) Gibt es Inhaltsstoffe in Tätowierfarben, für die mengenmäßige Grenzwerte in Bezug auf deren Verwendung als Tätowierfarbe festgelegt sind (bitte nach Inhaltsstoff und Grenzwert auflisten)?**

**b) Falls ja, welche gesundheitlichen Risiken bestehen bei Überschreitung der Grenzwerte?**

**c) Wie kontrolliert die Staatsregierung die Einhaltung dieser Grenzwerte?**

Siehe Antwort zu den Fragen 5 a und b.

**8. a) Ist die Staatsregierung der Meinung, dass alle Tätowierfarben, die in Bayern verwendet werden dürfen, vollkommen ungefährlich sind?**

**b) Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, darauf einzuwirken, dass in Tätowierstudios nur solche Farben verwendet werden, die die Staatsregierung für gesundheitlich unbedenklich hält?**

**c) Welche gesundheitlichen Probleme drohen durch die Verwendung von potenziell gefährlichen Inhaltsstoffen?**

Der Hersteller von Tätowierfarben ist für die Umsetzung und Einhaltung tätowiermittelrechtlicher Vorgaben verantwortlich. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm hergestellten Farben gesundheitlich unbedenklich sind, was im Rahmen des Verbraucherschutzes stichprobenartig überprüft wird.

Für ein etwaig mit der Verwendung von Tätowierfarben zusammenhängendes erhöhtes Gesundheitsrisiko liegen bislang noch keine wissenschaftlichen Belege vor.